



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Januar 2022  
(OR. en)

5133/22

LIMITE

CORLX 6  
CFSP/PESC 12  
COASI 2  
CSC 5

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Stefano SANNINO, Generalsekretär, im Auftrag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Empfänger: Herrn Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für einen Beschluss des Rates über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2022) 5.

Anl.: HR(2022) 5

**HR(2022) 5**  
*Limited*

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



**Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat**

**vom 07.01.2022**

**für einen Beschluss des Rates über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan**

**HR(2022) 5**

# HR(2022) 5

## *Limited*

BESCHLUSS (GASP) 2022/... DES RATES

vom [TT.MM.2022]

### über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. Dezember 2001 die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP<sup>1</sup> betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan angenommen. Das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan wurde zuletzt durch den Beschluss (GASP) 2017/289<sup>2</sup> des Rates bis zum 31. August 2017 verlängert.
- (2) Der Rat hat am 30. Mai 2007 die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP<sup>3</sup> über die Einrichtung einer Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL Afghanistan) angenommen. Zuletzt wurde die Mission durch den Beschluss (GASP) 2016/2040<sup>4</sup> bis zum 15. September 2017 verlängert.
- (3) Am 1. Mai 2021 leiteten die Taliban eine Offensive ein und begannen, die Kontrolle über eine allmählich wachsende Zahl von Bezirken in Afghanistan zu erlangen. Am 15. August 2021 nahmen die Taliban-Truppen Kabul ein.
- (4) In einer Erklärung des Rates zur Lage in Afghanistan vom 31. August 2021 hieß es wie folgt: *“Die Evakuierung unserer Bürgerinnen und Bürger und, soweit möglich, afghanischer Staatsangehöriger, die mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zusammengearbeitet haben, und ihrer Familien wurde vorrangig durchgeführt und wird fortgesetzt werden.“*

---

<sup>1</sup> ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 42 vom 18.2.2017, S. 13.

<sup>3</sup> ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 33.

<sup>4</sup> ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 20.

## **HR(2022) 5** *Limited*

- (5) Am 15. September 2021 stellte der Rat in seinen Schlussfolgerungen zu Afghanistan Folgendes fest: *„Seit August 2021 hat die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, unter extremen Bedingungen gemeinsame Anstrengungen unternommen, um Tausende von Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union und Drittstaatsangehörigen zu evakuieren, darunter afghanische Staatsangehörige, die für diplomatische Vertretungen gearbeitet haben, und solche, die aufgrund ihres grundsatzorientierten Eintretens für unsere gemeinsamen Werte gefährdet sind. Damit hat die EU echte Solidarität unter Beweis gestellt.“*
- (6) Unter diesen außergewöhnlichen Umständen hat der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) seit dem 1. Juni 2021 die Evakuierung insbesondere von afghanischen Staatsangehörigen, die für den EU-Sonderbeauftragten in Afghanistan oder EUPOL Afghanistan tätig waren, von anderen besonders schutzbedürftigen Afghaninnen und Afghanen, die mit der Union zusammengearbeitet haben, sowie von ihren pflegebedürftigen Verwandten organisiert. Diese Evakuierungen sollten im Laufe des Jahres 2022 fortgesetzt werden.
- (7) Eine operative Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sollte solche Evakuierungen unterstützen, die vom EAD organisiert und geleitet werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### **Artikel 1**

#### **Ziele und Geltungsbereich**

1. Die Union unterstützt die Evakuierung folgender Personengruppen aus Afghanistan zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 31. Dezember 2022:
  - a) ehemalige Mitglieder des Personals des EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan;
  - b) ehemalige Mitglieder des Personals von EUPOL Afghanistan;
  - c) andere besonders schutzbedürftige Personen, bestehend aus:
    - Beamten oder anderen Fachkräften, die im politischen oder sicherheitspolitischen Bereich in Afghanistan tätig sind (z. B. Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Militärangehörige und Journalisten), die im Rahmen der Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union geschult wurden oder an ihr beteiligt waren;
    - Mitgliedern des Personals ehemaliger Lieferanten von EUPOL Afghanistan und des EU-Sonderbeauftragten in Afghanistan;
    - Mitgliedern des Personals von Lieferanten der Delegation der Union in Kabul, die in dieser Eigenschaft zwischen dem 16. August 2019 und dem 15. August 2021 beschäftigt waren.

# HR(2022) 5

## *Limited*

- d) unterhaltsberechtigter Ehegatten, Töchter, Söhne, unverheirateter Schwestern, Mütter und Väter von Personen der Kategorien a), b) oder c).
2. Die in Absatz 1 genannte Evakuierung wird vom EAD unter der Aufsicht des Hohen Vertreters organisiert und geleitet.
3. Der EAD hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 eine Liste der Personen aufgestellt, die für diese Evakuierung in Frage kommen. Sie kann vom EAD gemäß Absatz 1 geändert werden.
4. Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter zuständig.

### **Artikel 2**

#### **Finanzielle Vereinbarungen**

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung der vorliegenden Maßnahme beläuft sich auf XX EUR.
2. Alle Ausgaben werden gemäß den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.
3. Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der in Absatz 2 genannten Ausgaben. Hierfür schließt sie die erforderliche Vereinbarung mit dem EAD.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juni 2021.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*